

Deutschsprachige Bergrechte in der Mittelslowakei

In der Mittelslowakei (im Sinne der Verwaltungseinheit Stredoslovenský kraj/Bezirk Mittelslowakei in der ČSSR/Tschechoslowakei) begann im 13. Jahrhundert ein wirtschaftlicher und kultureller Aufschwung, der nach dem Muster anderer europäischer Länder zu Städtegründungen führte. Im 13. und 14. Jahrhundert entstanden Städte mit einer mehrsprachigen Bevölkerung, in denen bodenständige Slowaken neben deutschen und ungarischen Einwanderern lebten¹.

Diesen Städtegründungen, die mit Privilegien des ungarischen Königs bestätigt wurden, war eine Siedlerbewegung vorausgegangen, durch die zahlreiche Siedler aus dem benachbarten Österreich, aus verschiedenen Teilen Deutschlands sowie aus dem neubesiedelten Schlesien in das Gebiet der heutigen Mittelslowakei gekommen waren. Das Gebiet gehörte Jahrhunderte hindurch zum ungarischen Herrschaftsgebiet. Besonders während der Regierungszeit des ungarischen Königs Bela IV. (1235—1270) wurden Begünstigungen geschaffen, die deutsche Bauern, Handwerker und Bergleute in das landschaftlich abwechslungsreiche Gebiet lockten².

Das Gebiet der Mittelslowakei war jedoch schon mit Slowaken bewohnt. Die Neusiedler ließen sich vorwiegend in Berggegenden nieder, in denen Erzvorkommen bekannt waren und in denen zumindest in beschränktem Maße auch Landwirtschaft möglich wurde. Bei der Organisation des Städtewesens wurden mittelslowakischen Ortschaften Rechte verliehen, die sie mit anderen mitteleuropäischen Städten gleichstellten und ihnen Handel mit den wichtigen Wirtschaftszentren jener Zeit ermöglichten³.

Der vorliegende Aufsatz ist ein Teilergebnis langjähriger Forschungen des Verfassers im Rahmen des finnisch-tschechoslowakischen Kulturabkommens in Archiven der Mittelslowakei. Eine bislang unbekannte Handschrift des Iglauer Bergrechts bietet die Gelegenheit, sie mit anderen Fassungen zu vergleichen.

Rechtstradition in der Mittelslowakei

Charakteristisch für die Rechte in der Mittelslowakei (Abb. 1) wurde, daß sie die lange lokale Rechtstradition zusammen mit einer überregional verbreiteten Rechtsprechung kodifizierten. So wurden die spezifischen örtlichen Bedingungen jeweils bei der Verleihung des Privilegiums bzw. des Stadt- und Bergrechts berücksichtigt. Das äußert sich u. a. darin, daß die verschiedenen Nationalitäten die gleichen Rechte hatten und auch vor Gericht ihre jeweilige Muttersprache gebrauchen konnten⁴. Auch die schriftlichen Denkmäler aus der mittelalterlichen Slowakei waren z. T. mehrsprachig; z. B. in Žilina/Sillein wurden im 15. Jahrhundert Slowakisch, Latein und Deutsch von einer Schreiberhand aufgezeichnet⁵. Dies deutet darauf hin, daß in der Slowakei auch eigene Schreiberschulen existierten.

In der Mittelslowakei wurden zwei Städte zu maßgeblichen Rechtszentren: für das Stadtrecht Krupina/Karpfen und für das Bergrecht Banská Štiavnica/Schemnitz⁶. Das älteste bis heute erhaltene Stadtrecht auf dem Gebiet der gesamten Slowakei ist das Stadtrecht von Žilina/Sillein aus dem Jahre 1378, das der Originalaufzeichnung gemäß aus Krupina/Karpfen übernommen wurde: „Das Recht hat mon von Korppen/pracht/⁷.

Das Silleiner Recht gehört zu der großen Zahl der in ganz Mitteleuropa verbreiteten Einzelrechte, die mehr oder minder genau auf das Magdeburger Recht, auf den sog. Sachsenspiegel, zurückgehen. Es enthält einen vollständigen Text des Sachsenspiegels und des sächsischen Weichbildrechts. Die Weichbildchronik bildet das Vorwort des Rechtsbuches; im weiteren Verlauf werden die Inhalte des Sachsenspiegels und des Weichbildrechts in einzelnen Artikeln miteinander verschmolzen. Das Silleiner Recht wurde 1473 in das Slowakische bzw. in das Alttschechische mit starken slowakischen Elementen übersetzt⁸.

Erstaunlicherweise enthält das Stadtrechtsbuch von Žilina/Sillein auch das Bergrecht von Rodnava/Rodenau in Siebenbürgen, im heutigen Rumänien. Es ist offensichtlich ebenfalls über Krupina/Karpen nach Žilina/Sillein gekommen, obwohl keine der beiden Städte ein Bergbauort war. Einzelne Bestimmungen des Rodenauer Rechts sind jedoch in das Stadtrecht von Žilina/Sillein übernommen worden. Dies erklärt sich dadurch, daß das Rodenauer Recht auch stadtrechtliche Bestimmungen enthält; das Bergrecht hat einen landesfürstlichen Charakter⁹. Als Beispiel für die bergrechtlichen Bestimmungen des Rodenauer Rechts sei ein Abschnitt über das Stollenbauen angeführt. „(§ 18) Von stollen bauewen. Vnd merket ist daz ein mā yndert einen stollen pauewet vnd ist daz er mit seinem stollen also nahen chvemt czu einer andern gruben do wazzer vnd damphe irret vnd schafft iener gruben muzze an wazzer lazzen oder mit wint brennen mit dem teyl der gruben muez man mit recht dem stollen dynen Vnd wir woellen mer ist daz ein man auf vreyem velde nynt einen stollen an mit der purger wizzen vnd treybet den stollen durch einez andern mannez gruben vnd tut daz an genes mannez were vnd treibet seinen stollen fuer sich in einen perch vnd ist daz er erdze vindet daz bestellet er durch genes mannez gruben in seinem stollen auz mit allem rechte“.

Eine weitere Handschrift des Bergrechts von Rodnava/Rodenau befindet sich im Staatlichen Kreisarchiv (Štátny Okresný Archív) Žiar nad Hronom, Niederlassung Banská Štiavnica/Schemnitz. Dieses Bergrecht ist als Anzeichen dafür anzusehen, daß im Spätmittelalter offensichtlich rege Verbindungen zwischen den verschiedenen

Bergbauorten in Siebenbürgen und der Mittelslowakei bestanden.

Im Bereich des Bergrechts bildet die Stadt Banská Štiavnica/Schemnitz das Rechtszentrum. Vereinzelt sind in der älteren Forschung Ansichten darüber geäußert worden, daß das Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz neben den alpenländischen, in Österreich auffindbaren Rechtsquellen das älteste Bergrecht in Mitteleuropa sei und somit auch die Grundlage für das Bergrecht von Jihlava/Iglau im mährischen Teil der ČSSR/Tschechoslowakei bilde¹⁰. Diese Ansichten sind jedoch nicht belegbar, zumal das Iglauer Bergrecht nachweislich schon im Jahre 1249 kodifiziert wurde und die älteste Aufzeichnung des Schemnitzer Rechts aus dem Jahre 1432 stammt. Vielmehr lassen zahlreiche Bestimmungen in den beiden Rechten darauf schließen, daß Banská Štiavnica/Schemnitz sein Recht von Jihlava/Iglau übernommen, jedoch um viele Bestimmungen aus der lokalen Rechtstradition erweitert hat¹¹. Banská Štiavnica/Schemnitz hat sein Stadt- und Bergrecht bereits vor der Kodifizierung der noch erhaltenen Handschriften, voraussichtlich im Jahre 1255, an Banská Bystrica/Neusohl verliehen, das später, vor allem im 15. Jahrhundert, durch die Tätigkeit der Familie Fugger zum bedeutenden Grubenort mit der Gewinnung von Kupfer wurde¹².

Das Bergrecht von Jihlava/Iglau in der Mittelslowakei

Das Bergrecht von Jihlava/Iglau bildet den eigentlichen Ausgangspunkt der Berggesetzgebung des Spätmittelalters für weite Teile Mitteleuropas. Es ist grundlegend gewesen für die Entwicklung der Bergrechte in Böhmen in

Abb. 1: Die mittelalterlichen deutschen Sprachinseln in der Slowakei

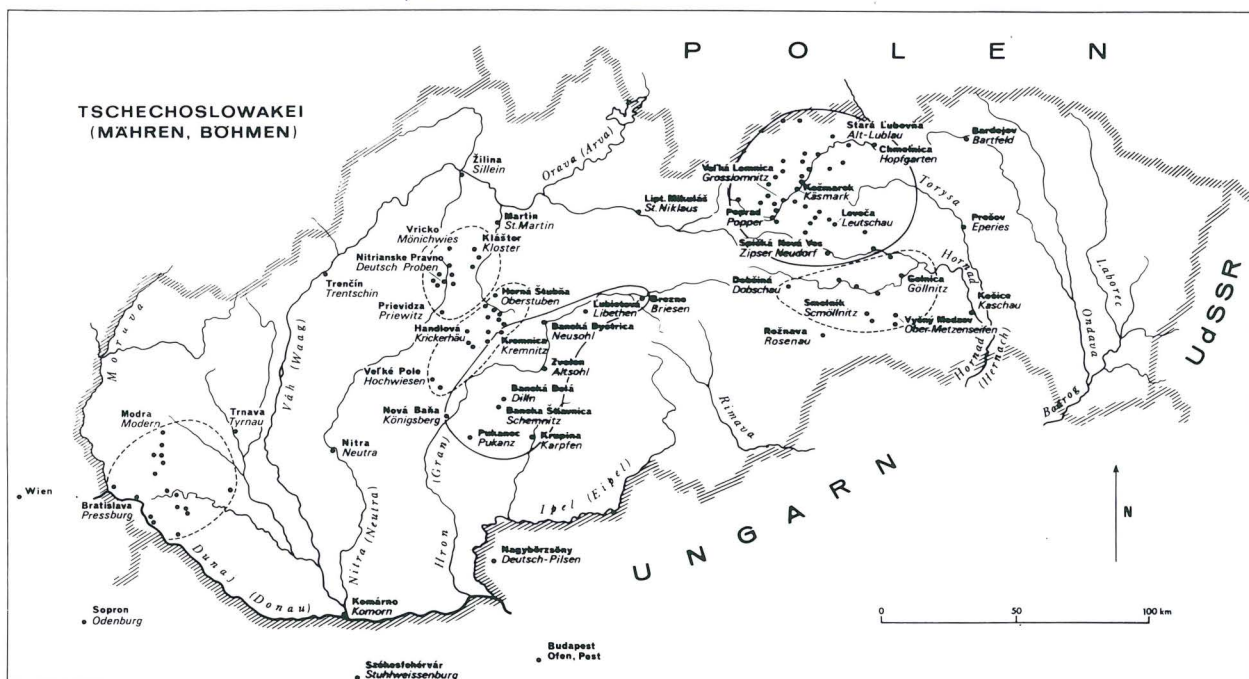




Abb. 2: Buchmalerei eines anonymen Meisters im Stadtbuch von Kremnica/Kremnitz aus dem 15. Jahrhundert

der ČSSR/Tschechoslowakei, in Schlesien auf dem Gebiet des heutigen Polens, in der Slowakei sowie für die jüngere Rechtsentwicklung im sächsischen Bereich in Deutschland, wo es Einfluß bis in die preußische Berggesetzgebung ausgeübt hat¹³.

Die älteste Aufzeichnung des Bergrechts von Jihlava/Iglau stammt aus dem Jahre 1249, in dem König Wenzel I. das Privilegium für die Stadt und für den dortigen Bergbau erteilte. Diese als „Handfeste“ bezeichnete Urkunde sollte für die Stadt Jihlava/Iglau und außerdem als persönliches Recht für alle Bergleute im damaligen Königreich Böhmen gelten. Noch im 13. Jahrhundert erfolgte eine weitere, ebenfalls auf Latein verfaßte Neuredaktion des Iglauer Bergrechts. Darauf folgten gegen Ende des 13. Jahrhunderts sowie zu Beginn und um die Mitte des 14. Jahrhunderts drei deutschsprachige Fassungen des Iglauer Bergrechts. Die deutschsprachigen Fassungen unterscheiden sich von den lateinischen durch die Erweiterung und durch die systematische Gruppierung der einzelnen Bestimmungen. Die lateinischen und deutschen Handschriften des Iglauer Bergrechts wurden bereits im Jahre 1900 von A. Zycha herausgegeben; die alt-

tschechischen Redaktionen standen ihm in Übersetzungen zur Verfügung und wurden bei der Edition entsprechend berücksichtigt¹⁴.

Im Rahmen des Kulturabkommens zwischen Finnland und der ČSSR/Tschechoslowakei führt der Verfasser dieses Beitrags seit mehreren Jahren Textforschungen in mittelslowakischen Archiven durch¹⁵. Bei der Untersuchung frühneuhochochdeutscher Texte der mittelalterlichen deutschen Sprachinsel in der Mittelslowakei tauchte im Staatlichen Zentralarchiv für den Bergbau (Štátny ústredný banský archív) in Banská Štiavnica/Schemnitz eine Sammelhandschrift aus dem Fond des Kammergrafen von Banská Štiavnica/Schemnitz auf, in der eine der Forschung bisher unbekannte Handschrift des Bergrechts von Jihlava/Iglau enthalten ist¹⁶. Da der Kammergraf als Vertreter des ungarischen Königs an der Rechtsprechung am Ort maßgeblich beteiligt war, ist diese Fassung des Bergrechts von Jihlava/Iglau ein weiterer Beweis für das Bestehen der rechtlichen Verbindungen zwischen verschiedenen Bergbauorten.

Die Handschrift in der Größe von ca. 260 × 360 mm besteht aus 185 beiderseits beschriebenen Papierblättern, die zusammengeheftet und nachträglich numeriert worden sind. Das erste Blatt ist verlorengegangen; die Nummerierung beginnt mit 3 und endet mit 370. Die letzte Zeile auf Seite 370 läßt darauf schließen, daß die Handschriftensammlung früher umfangreicher gewesen ist. Der Schriftspiegel ist recht einheitlich und hat die Größe von ca. 150 × 200 mm. Der Rand der Seiten 219—234, auf denen das Bergrecht von Jihlava/Iglau aufgezeichnet ist, beträgt oben ca. 25 mm, unten ca. 80 mm, links ca. 55 mm und rechts ca. 8 mm. Die Tinte ist grau bis schwarz. Der Text ist in regelmäßiger Bastarda-Schrift, die Zwischentitel sind in gotischer Schrift geschrieben worden.

Das gelbliche Papier hat vertikale Striche der Papiermühle. Auf dem Papier ist ein Wasserzeichen zu erkennen; es stellt ein Wappen dar, in dem am unteren Rand ein tannenzapfenförmiges Motiv zu sehen ist. Von diesem Tannenzapfen führen drei ca. 7 mm lange Striche an den oberen Rand. Die Gesamtgröße des Wasserzeichens beträgt ca. 14 × 9 mm. Das Motiv ist dasselbe wie das Wasserzeichen mit einem Tannenzapfen, das in der Wasserzeichensammlung P. Križkos über die in slowakischen Quellen benutzten Papiersorten unter Nr. 211 angeführt wird. Hierbei handelt es sich um Papier aus Augsburg, das in anderen slowakischen Urkunden in den Jahren 1557—1558 benutzt wurde¹⁷. Die Ähnlichkeit zwischen dem für die Rechtssammlung und dem von P. Križko beschriebenen Papier ist so groß, daß die Herkunft der Handschrift aus dem 16. Jahrhundert als wahrscheinlich anzusehen ist.

Der Text des Iglauer Bergrechts aus Banská Štiavnica/Schemnitz entspricht der ersten Redaktion des deutsch-

sprachigen Iglauer Bergrechts, die mit Varianten aus anderen Handschriften von A. Zycha herausgegeben worden ist¹⁸. Im Schemnitzer Text treten jedoch eigene Zusätze sowie Abweichungen von den bisher bekannten Handschriften auf, die auch ganz neue Bestimmungen umfassen. Vor allem sind die folgenden Abschnitte anzuführen, die sich in keiner anderen Handschrift des Iglauer Bergrechts finden lassen. „(§ 24 a) Das ist auch ain Recht, was von anegenng, bey den allten perckhleütten, ain Recht gewösen ist, was mann verlichen hat, zu dem ersten, wieuil lechn, Es sey Ir Sechs od(er) acht, vnd andern, alsuil, vnd paßen nebeneinander, vnd werden miteinander zu kriegen, In sei zu dem Ersten verlichenn, wer dann hanndtfeste hatt, vnd auch gewisse Ersame Leutt, Dem soll mann zw Recht seine lechen anntwurtt(en), Der soll sich auch mit Recht paßenn vnd Rödlichen besizen . . . (§ 33 a) Ein annder Recht, Ist auch d(a)z nyemandt, Retten soll noch mag guete, ob Er zu den Eren muge sich baß gewheren, Dann In niement mug vberwinnden, oder zeugen vnd werde, was sein leib vnd guett vermage.“ Darüber hinaus ist die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen gegenüber anderen Handschriften an mehreren Stellen geändert worden.

Ein Charakteristikum des Iglauer Bergrechts ist die Bergbaufreiheit, die der Bergregalität, dem Anspruch des Staates auf die unter der Erdoberfläche vorkommenden Mineralien, entgegensteht. „(§ 25) Ein annder Recht, ist d(a)z yemandt hutten paßet, vff aines hinaigen, das perckhwerch vleit, Er sey Geistlich oder Weltlich d(a)z ist perckhwerchs Freyhalt, das Er kainen zinß dauon nem(en) sol“.

Ein Terminus, der nur in den Iglauer Quellen zu finden ist, ist der „Neufänger“. Als Neufänger wird eine natürliche Person bezeichnet, die einen neuen Erzgang (Neufang) entdeckt und dort mit dem Abbau beginnt. Dem Neufänger werden im Iglauer Bergrecht Lehen verliehen, die ihm nicht streitig gemacht werden können. „(§ 12) Derselb newfeng(er) hat d(a)z Recht od(er) masz, das sein soll, gworkhen, maz hin, als lannckh sein Lechen(n) ist, vnd hat er mer Schächte in sein(en) lechen, Ir sein zwen od(er) Drey, vindet di(e) Scheppen In ainem nicht, Sy mügen in dem andern, in dem dritt(en), In wellichem Sy Ärz finden, als dauon gesp(ro)chen ist, damit beheldet d(er) neufenger seine Rechtt“. Mit diesen Vorrechten des Neufängers wurde an den Ortschaften, die das Iglauer Bergrecht hatten, garantiert, daß der Bergbau immer erweitert und nicht durch restriktive Maßnahmen seitens des Staates unnötig gehindert wurde.

Das Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz

Die archäologischen Funde lassen darauf schließen, daß bereits in der Bronzezeit (ca. 1800—700 vor Christi Geburt) auf dem Gebiet der heutigen Slowakei Bergbau ge-

trieben wurde. Die Silbergruben in Banská Štiavnica/Schemnitz existierten im 13. Jahrhundert, als das erste Bergrecht für diesen Ort offensichtlich kodifiziert wurde; bereits im Jahre 1255 wurde es an Banská Bystrica/Neusohl weiterverliehen. Ob das Recht bereits damals auf das im Jahre 1249 kodifizierte Bergrecht von Jihlava/Iglau zurückzuführen ist, läßt sich wegen des Fehlens schriftlicher Denkmäler nicht nachweisen¹⁹.

Die älteste Handschrift des Schemnitzer Stadt- und Bergrechts stammt aus dem Jahre 1432. Es ist in einer Chronik der Stadt Banská Štiavnica/Schemnitz enthalten, das aus 192 Blättern in der Größe von ca. 280 × 405 mm besteht. Die Handschrift hat einen Einband aus Holz, das mit rotem Leder überzogen ist. Auf den beiden Einbanddeckeln sind jeweils fünf dekorative Eisenbeschläge zu finden. Das erste und das letzte Blatt der Handschrift sind aus Pergament, die anderen aus Papier. Auf Blatt 3 a befindet sich eine gotische Buchmalerei in der Größe von ca. 257 × 218 mm, die den gekreuzigten Christus darstellt (Abb. 3). Der Name des Illuminators wird auf dem letzten Blatt der Handschrift genannt; er ist heute jedoch abgenutzt, läßt sich aber in weiteren Quellen nachweisen. Der Maler ist Valentinus Gobil von Schemnitz²⁰. Der Text des Stadt- und Bergrechts befindet sich auf Blatt 9 a bis 15 b der Chronik. Die Handschrift befindet sich in der historischen Abteilung des Ungarischen Nationalmuseums (Magyar Nemzeti Múzeum) in Budapest²¹.

Auch eine andere Handschrift des Schemnitzer Stadt- und Bergrechts gehört zu den Sammlungen dieses Museums²². Es ist ein Pergamentcodex vom Beginn des 16. Jahrhunderts, das aus 13 Blättern in der Größe von ca. 385 × 275 mm besteht. Der Einband hat braunen (ehemals roten) Samt auf Holzdeckeln, die den Buchblock ca. 10 mm überragen. Auf den Deckeln befinden sich kunstgeschmiedete Schließen sowie Silberbeschläge an den Ecken und in der Mitte, dort mit einem Stadtwappen aus Emaille. Auf Blatt 2 b steht eine Buchmalerei aus dem Jahre 1573, das Christus am Kreuz darstellt. Am Fuße des Kreuzes kniet eine Frau nieder. Im Hintergrund ist eine Ansicht von Banská Štiavnica/Schemnitz mit Männern zu Fuß und zu Pferde zu sehen. Das Bild ist von einem breiten Renaissancerahmen mit allegorischen Gestalten umrahmt. Unten befindet sich das Wappen von Banská Štiavnica/Schemnitz, links die Jahreszahl 1573. Der Text ist in regelmäßiger Bastarda-Schrift geschrieben worden; diese bestätigt die Herkunft der Handschrift aus dem 16. Jahrhundert, vielleicht jedoch etwas früher als die Buchmalerei. Die Überschriften sind in großformatiger Textur abwechselnd mit roter und blauer Farbe geschrieben worden. Nach dieser Handschrift hat G. Wenzel im Jahre 1843 erstmals das Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz abgedruckt²³.

Eine weitere frühe Handschrift, die den vollständigen Text des Stadt- und Bergrechts von Banská Štiavnica/Schemnitz enthält, stammt aus dem Jahre 1513 und wird



Abb. 3: Buchmalerei von Valentinus Gobil im Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz aus dem Jahre 1432

im Staatlichen Kreisarchiv (Štátny Okresný Archív) Žiar nad Hronom, Niederlassung Banská Štiavnica/Schemnitz, aufbewahrt²⁴. Es ist eine Pergamenthandschrift in der Größe von ca. 285 × 390 mm ohne Einband und besteht aus acht Blättern, die beiderseits beschrieben worden sind. Sie wurde vom ungarischen König Wladislaw II. bestätigt und trägt das guterhaltene königliche Siegel mit einem Durchmesser von ca. 130 mm. Die Sorgfalt der Abschrift ohne Fehler sowie eine relativ einheitliche frühneuhochdeutsche Sprachform lassen diese Handschrift neben der Aufzeichnung aus dem Jahre 1432 als die zuverlässigste Quelle des Stadt- und Bergrechts von Banská Štiavnica/Schemnitz ansehen. Die übrigen Handschriften aus dem 16.—17. Jahrhundert sind z. T. unvollständig und enthalten keine Bestimmungen, die den Inhalt des Stadt- und Bergrechts beeinflussen könnten²⁵.

Das Stadtrecht enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rats, über verschiedene familienrechtliche Angelegenheiten sowie einen umfangreichen Teil über das Strafrecht. Als Beispiel für die sehr harten Strafen sei die folgende Bestimmung über Diebstahl und Raub angeführt. „(S. 5) *Wer vmb diberey oder vmb rawb gefangenn vnnd warhaftig vberweyst wirt, denn soll man hengen Der mit rawb vnnd Mord begriffenn wirt, den soll man slayffenn vnnd radprechnn Der vmb Brannt gefangenn vnnd vbertzewgt wirt mit warhayt, denn soll man Brennen Vnnd wer mit brant drewt, denn soll man auch*

brennen Oder wer in brunst stilt, das do sechs phening wert ist, denn soll man hengen Oder wer ainen wundet so es prinnt vnnd der vberwunden wirt, mit erberer zewgnuß, denn soll man enthawbten Oder wer ein schwert vber einen ruckht, die weyll es prennt, vnnd des vbertzewgt wirt, dem scholl man die handt abschlahenn.“

Die bergbaulichen Bestimmungen gehen davon aus, daß der oberste Bergbeamte am Ort der Bergmeister ist. „(S. 9) *Nun setz wir zwm ersten wie vnnd von wem man perckrecht enphahn soll, vnnd zue wellicher tzeyt. So ist zue wissen das der richter vnnd der rate, einer ytzlichenn pergkstatt, hat zue setzen einen gesworenn pergkmaster. Vnd der soll seine sold haben von der kamer des kunigs.*“ Er ist auch für die Verleihung der Rechte für ein neu gefundenes Erzvorkommen zuständig. Wie im Iglauer Recht herrscht auch in Banská Štiavnica/Schemnitz die Bergbaufreiheit.

Zu den Pflichten des Bergbauunternehmers, des Gewerken, gehört, das Bergwerk mit Ausnahme der Feiertage ständig im Betrieb zu halten. Ist dies nicht der Fall, kann die Grube an einen anderen verliehen werden. „(S. 10) *Ein berg oder ein stollnn, die gemessen sind, vnnd darnach wust, vnd vnpawhaftt gesehen werden, die soll man khunden offenlich sechs suntag, das die kumen, der die pergkwerch sindt gewesen. Ist oder das der sybent suntag furkhumbt, vnnd das man nyemandt do arbaytten findet, so haben die geschworn vnnd der perckmayster frey zuuergeben das, wer do khumbt.*“

Die Suchstollen, jene Stollen, die zum Finden neuer Erzvorkommen führen sollen, genießen in Banská Štiavnica/Schemnitz besondere Vorrechte. „(S. 11) *Wo ein such stolln aufgeschlagen wirt, in eim gantzen berg, der vnuerprochen ist, vnnd der findet einen gang, Alzo, das man erkent, das er dem lannd nwtz brenngen mag, Es sey silber oder golt, oder annder genng, der selbig stolln soll vngehindert sein, aller scheidt halben, vnd soll frey seinn durch alle lehen vnnd genng, gegen dem lehen an schaden, als eines suech stollnn recht ist.*“

Auch über die Erbstollen, die in einer bestimmten Mindesttiefe in den Fundschacht münden und ein Recht über die benachbarten Gruben erhalten, werden besondere Abbaubestimmungen angeführt. „(S. 14) *Item wo tzween erbstolln zuehawff kömen mit durchschlegen vnd der, der den durchschlag, in den andern stolln gemacht hat, fund nyemant in der zech oder stolln vnd fur zue dem stollen aus, so bleybt im der stolln mit recht, gleych so woll als ein schacht, wo aber ein schacht khäm mit durchschlegen auff ein stollnn vnnd fur zue dem stolln auß, der mag dem stollen nichts angereymen, der gleichen auch einem suchstolln, dan solch ablawffen ist den stolln anschedlich.*“ Das Schemnitzer Recht betont, obwohl es die Bergbaufreiheit für den Neufänger bestätigt, insgesamt den Nutzen der Stadt und des Königs.

Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz

Bereits im 13. Jahrhundert kamen in das Gebirge um Kremnica/Kremnitz Bergbauunternehmer aus dem Gebiet von Banská Štiavnica/Schemnitz, die in diesem großen Waldgebiet Schürfarbeiten durchführten und Gold fanden. Im Jahre 1328 bekamen die in Kremnica/Kremnitz versammelten Gäste (hospites) vom ungarischen König Karl Robert ein Privilegium, mit dem die Stadt gegründet wurde. Kremnica/Kremnitz bekam das Recht von Kutná Hora/Kuttenberg in Böhmen, das seinerseits auf das Iglauer Recht zurückgeht. Da das Recht von Kutná Hora/Kuttenberg nicht erhalten ist, lassen sich die einzelnen Rechtsverbindungen nicht mehr nachweisen²⁶.

Im Jahre 1492 nahm der Kammergraf von Kremnica/Kremnitz gemeinsam mit dem Richter und dem Rat der Stadt die Aufzeichnung des in Kremnica/Kremnitz gültigen Bergrechts vor. Es ist in dem mittelalterlichen Stadtbuch von Kremnica/Kremnitz erhalten. Das Stadtbuch besitzt einen festen Einband aus Holzdeckel, die mit Leder überzogen und mit kunstvollen Eisenbeschlägen geziert worden sind. Das Stadtbuch, das heute am Ort seiner Entstehung in den Räumen des mittelalterlichen Rathauses im Staatlichen Kreisarchiv (Štátny Okresný Archiv) Žiar nad Hronom, Niederlassung Kremnica/Kremnitz, aufbewahrt wird, ist eines der repräsentativsten Denkmäler des mittelalterlichen handgeschriebenen Buches²⁷. Auf den 14 ersten Blättern aus Pergament sind mehrere spätgotische Buchmalereien eines anonymen Meisters zu sehen, die ausdrucksvolle Szenen der Kreuzigung und Auferstehung Christi darstellen (Abb. 2). Die übrigen Blätter des Stadtbuches sind aus Papier und haben die Maße ca. 280 × 404 mm. Das Wasserzeichen in der Mitte des Blattes in der Größe von ca. 50 × 75 mm stellt drei Kirschen dar.

Ab Seite 29 befindet sich die Aufzeichnung der „Perckwerchsgerechtigkeit“, des Kremnitzer Bergrechts. „(S. 29) Wÿr mit Name(n) hernoch geschrib(e)nn Petrus schaÿder die czeith kammergroff auff der Kremnicz: vnnd Niclos czon: kuniglicher Maiestadt (etc.) Crembnicz: pergmaister vnnd Stayger: daselb(e)nns (v)nnnd hab(e)nn mit wolbedacht(e)nn mueth Auch czaithiger erlosung: vnnd gemeyne(n) Rathe: von weg(e)n eineß gemeinen nucz: vnnd auffneme(n) der ganzc(e)nn gemeÿ arm vnnd raich angesehen: die göttlich gerechtkeyth: vnd besunder waz vnnßer priuilegi: vnnd aller eß erkenne(n)“.

Die Ämter des Bergmeisters und des Steigers werden ausführlich beschrieben. Anschließend folgen die Bestimmungen über das Anfahren, Bauen und Aufgeben von Bergwerken. Auch die Grenzen zwischen verschiedenen Gruben werden in Einzelheiten beschrieben. „(S. 41) It(e)m Eß ist czumerck(e)nn: So sich begeben: daß Etwan czwe(n) schlecht neb(e)nn Einander wer(e)n czwisch(e)nn welh(e)nn schlecht(e)n am tag czwaÿ leh(e)nn wer(e)nn: vnd Einer auß den czweÿenn zug seine(n)

schacht: In den krucz(e)nn olm leg: geg(e)nn dem ander(e)n schacht: auff das: daß er ÿn möcht leeg pring(e)nn: In seines nachpar(e)nn schacht daß leh(e)nn“. Weitere Bestimmungen konzentrieren sich auf die Vermessung, auf das Markscheiden. „(S. 49) It(e)m So nw ÿrer czwen mit ÿren czweÿen pergwerch(e)nn In czwittracht gewes(e)nn sindt: vnd ist dennoch mer feld: entzwiss(e)nn ÿeden schacht Ein leh(e)nn: vnnd ßo nw baÿde tail ein berichungk mit einander getroff(e)nn hett(e)nn: also daß sie das veldt mit Eÿnander wolltt(e)nn tail(e)nn: In der maß das eß kenn czw Einer steund(e)nn Marschafft vnttersich“.

Im Jahre 1504 sind weitere bergrechtliche Bestimmungen in das Stadtbuch aufgenommen worden. Sie betreffen die Bergleute und die Arbeiter in den Bergmühlen und zeichnen ihre Rechte und Pflichten auf. Sie gehen z. T. bis in die persönliche Sphäre hinein. „(S. 53) It(e)m mer sol ayn yder Schaffer sayne arbaitter vntterweys(e)n doß sy am Suntag meß und predig hören, Vnd wo nott yst am Suntag zu Flöczen, so sol ayn yder Schaffer und Schlemmer do pey sayn, vncz doß daß mel auffkumtt“.

Im Jahre 1537 ist eine „Ordnung vnnd Instruction eines Pergkmaisters“ im Stadtbuch aufgezeichnet worden. Darin werden die Aufgaben dieses obersten Bergbeamten ausführlich beschrieben. „(S. 332) Zum Siebenten, soll d(e)r Pergkmaist(er) ein trewlich aufsehen haben ob man dem hanndl vnd den Waltpurgern das holtz in einer rechten leng vnd dike furet, damit khainem Waltpurger seÿ arm od(er) Raich in dem mit vnrecht geschech“. In diesem Abschnitt kommt der Terminus „Waldbürger“ vor, der Bergbauunternehmer, Gewerke, bedeutet und ein Charakteristikum des Kremnitzer Rechts darstellt.

Die stadtrechtlichen Bestimmungen stammen aus den Jahren 1530, 1537 und 1581 und sind längst nicht so ausführlich wie im Stadt- und Bergrecht von Banská Štiavnica/Schemnitz. Darin werden die Pflichten verschiedener Berufsgruppen festgehalten; der strafrechtliche Teil fehlt gänzlich.

Obwohl das Recht von Kremnica/Kremnitz über Kutná Hora/Kuttenberg auf das Bergrecht von Jihlava/Iglau zurückgeht, sind einerseits zwischen dem Kremnitzer Recht und andererseits dem Schemnitzer Recht nur wenige direkte Parallelen zu finden. Gemeinsam ist beiden jedoch die Bestimmung des Iglauer Rechts, daß ein neu gefundenes Erzvorkommen und ein deswegen betriebenes Bergwerk die Bergbaufreiheit genießt und gegen Abgabe an den König die Abbauberechtigung erhält. Auch die Bestimmungen über das Ausweichen der Gänge beim Zusammenkommen der Lehen sind für Kremnica/Kremnitz und Banská Štiavnica/Schemnitz gemeinsam. Insgesamt läßt sich das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz als eine Schöpfung mit eigenständigen Bestimmungen und langer lokaler Rechtstradition ansehen, die von der Wichtigkeit des Goldbergbaus in Kremnica/Kremnitz zeugen.

Zusammenfassung

Das Bergrecht von Jihlava/Iglau bildet die Grundlage für die Berggesetzgebung in der mittelalterlichen Slowakei. Die erhaltenen Handschriften zeugen von einer Präzision der Bestimmungen, die den Bergbau in der Mittelslowakei zu einem wichtigen Wirtschaftszweig über Jahrhunderte werden ließen. Banská Štiavnica/Schemnitz durch sein Silber, Kremnica/Kremnitz durch sein Gold, aus dem die ungarischen und österreichischen Goldmünzen in der Münzprägestalt am eigenen Ort geprägt wurden, sowie Banská Bystrica/Neusohl durch sein Kupfer brachten Reichtümer für das Land und ließen auch eine hohe materielle und geistige Kultur in der Mittelslowakei entstehen. Die Handschriften der Stadt- und Bergrechte sind Dokumente von großem historischem und rechtsgeschichtlichem Wert für ganz Mitteleuropa, Zeugen einer vereinheitlichten frühneuhochdeutschen Sprachform in der mittelslowakischen deutschen Sprachinsel sowie Denkmäler von kunsthistorischer Bedeutung.

ANMERKUNGEN

1. Vgl. Lehotská, D.: Vývoj mestského práva na Slovensku (Entwicklung des Stadtrechtes in der Slowakei), in: Sborník Filozofickej Fakulty Univerzity Komenského, *Historica*, 10, 1959, S. 65—114; Varsik, B.: Vznik a rozvoj miest na Slovensku v 13. a 14. storočí (Entstehung und Entwicklung der Städte in der Slowakei im 13. und 14. Jahrhundert), in: Varsik, B.: Zo slovenského stredoveku (Vom Mittelalter in der Slowakei), Bratislava 1972, S. 205—243.
2. Dazu vgl. Križko, P.: Z dejín banských miest na Slovensku (Aus der Geschichte der Bergbaustädte in der Slowakei), Bratislava 1964; Kuhn, W.: Die deutsche Ostsiedlung, in: Schulz, E. G. (Hrsg.): *Leistung und Schicksal*, Köln/Graz 1967, S. 19—35; Marsina, R.: K vývoju miest na Slovensku do začiatky 15. storočia (Zur Entwicklung der Städte in der Slowakei bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts), in: *Historický Časopis*, 21, 1973, S. 337—367.
3. Vgl. Slovensko. Dejiny (Die Slowakei. Die Geschichte), 2. Aufl. Bratislava 1978, S. 255—278.
4. Vgl. Kučera, M.: Die Struktur der Bevölkerung in der Slowakei im 10.—12. Jahrhundert, in: *Studia Historica Slovaca*, 4, 1966, S. 7—82; Varsik, B.: Sozial- und Nationalitätenkämpfe in den Städten der Slowakei im Mittelalter, in: Sborník Filozofickej Fakulty Univerzity Komenského, *Historica*, 16, 1965, S. 131—172.
5. Vgl. Chaloupecký, V.: *Kniha Žilinská* (Das Silleiner Buch), Bratislava 1934, S. 83—151 sowie Piirainen, I. T.: Das Stadtrechtbuch von Sillein. Einleitung, Edition und Glossar, Berlin/New York 1972, S. 161—170.
6. Vgl. Lehotská (1959), S. 86—95 und ferner Piirainen, I. T.: Vereinheitlichungstendenzen im Schriftverkehr des ausgehenden Mittelalters. Zur maschinellen Erforschung deutscher Texte aus der Mittelslowakei seit dem 14. Jahrhundert, in: W. Lenders/H. Moser (Hrsg.): *Maschinelle Verarbeitung altdeutscher Texte*, Berlin 1978, S. 47—60, besonders die Karte auf S. 55 „Deutsche Stadtrechte in der Slowakei“.
7. Zit. nach Piirainen (1972), S. 161.
8. Vgl. ebd., S. 12—19 sowie Ryšánek, F.: *Slovník žilinské knihy* (Wörterbuch zum Silleiner Buch), Bratislava 1954.
9. Vgl. Piirainen (1972), S. 155—160; im folgenden wird nach dieser Ausgabe zitiert.
10. Dazu vgl. Karsten, E. I.: *Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland*, Berlin 1844, S. 10—12.
11. Vgl. Bolerázsky, V.: Pôvod banskoštiavnického mestského a banského práva (Herkunft des Schemnitzer Stadt- und Bergrechts), in: *Slovenská Archivistika*, 4, 1969, S. 113—138.
12. Vgl. Lehotská (1959), S. 92 f.
13. Dargestellt bei Willecke, R.: *Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Essen 1977, S. 39—48.
14. Zycha, A.: *Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau*, Band 2, Berlin 1900, S. V—XLIV.
15. Vf. dankt herzlich der Slowakischen Archivverwaltung (Slovenská Archivná Správa) in Bratislava/Preßburg, die bereitwillig die Genehmigungen für die Erforschung und Veröffentlichung der frühneuhochdeutschen Texte erteilt hat, sowie den zahlreichen Archivdirektoren und Archivmitarbeitern, die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten in slowakischen Archiven geholfen haben.
16. Dazu vgl. neuerdings Piirainen, I. T.: *Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz*. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei, Heidelberg 1980; im folgenden wird nach dieser Ausgabe zitiert.
17. Vgl. Decker, V.: Priesvitky archívu mesta Kremnica v zbierke Pavla Križku (Wasserzeichen im Archiv der Stadt Kremnitz in der Sammlung von Pavel Križko), Martin 1956, S. 44 und 70.
18. Zycha (1900), S. 18—39.
19. Hierzu Ratkoš, P.: Príspevok k dejinám banského práva a baníctva na Slovensku (Beitrag zur Geschichte des Bergrechts und des Bergbaus in der Slowakei), Bratislava 1951; Ratkoš, P.: Vznik a začiatky banských miest na Slovensku (Entstehung und Anfänge der Bergbaustädte in der Slowakei), in: *Historické Štúdie*, 19, 1974, S. 33—58.
20. Vgl. Berkovits, I.: *Illuminierte Handschriften aus Ungarn vom 11.—16. Jahrhundert*, Budapest 1968, S. 57 f.
21. Signatur 61.54.C.
22. Signatur 61.53.C.
23. Wenzel, G.: *Das alte Stadt- und Bergrecht der königlichen Frey- und Bergstadt Schemnitz in Ungarn aus dem dreyzehnten Jahrhunderte*, in: *Jahrbücher der Literatur*, 104, 1843, Anzeigebblatt 1—21.
24. Signatur 974; im folgenden wird nach dieser Handschrift zitiert.
25. Vgl. Bolerázsky (1969), S. 137 f.
26. Dazu vgl. Lamoš, T.: Vznik a počiatky banského a mincového mesta Kremnice 1328—1430 (Entstehung und Anfänge der Berg- und Münzstadt Kremnitz 1328—1430), Banská Bystrica 1969, S. 12—28; Schünemann, K.: Die Gründung von Kremnitz und das Kremnitzer Bergrecht, in: *Karpathenland*, 1, 1928, S. 146—156.
27. Das Stadtbuch wird ohne Signatur im Archiv aufbewahrt. Es ist auf vielen Ausstellungen über die gotische Kunst in mehreren Ländern gezeigt worden. — Im folgenden wird nach der Handschrift des Stadtbuches zitiert. — Matunák, M.: Z dejín slobodného a hlavného banskeho mesta Kremnica (Aus der Geschichte der freien Hauptbergstadt Kremnitz), Kremnica 1928 druckt auf S. 468—494 den Text des Stadt- und Bergrechtes ab. Diese Ausgabe ist jedoch an vielen Stellen fehlerhaft.

Anschrift des Verfassers:

Professor Dr. Ilpo Tapani Piirainen

Germanistisches Institut

der Ruhr-Universität Bochum

Postfach 10 21 48

4630 Bochum 1